TEIL A – PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERKLÄRUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

- FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 Abs. 5 BBauG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - WR — REINE WOHNGEBIETE — § 3 BauNVO
  - WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE — § 4 BauNVO
  - MI — MISCHGEBIETE — § 5 BauNVO
  - SO — SONDERGEBIETE (KURGEBIET) — § 11 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 u. 17 BauNVO
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- BAUWEISE
  - OFFENE BAUWEISE
  - NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
  - GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 23 BauNVO
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRÜNFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
- PARKANLAGE
- STRAND
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
  - Ga GARAGEN
  - St STELLPLÄTZE
- MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG § 22 BauNVO
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — § 16 Abs. 4 BauNVO
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF — § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
- KINDERTAGESSTÄTTE — § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG
- NACHRICHTLICHE MITTEILUNG — § 9 Abs. 3 BBauG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND.
- ACHSE DES HOCHWASSERSCHUTZANLAGE
- ES GILT DIE BauVO 1968
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- HÖHENPUNKTE
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

STRASSENPROFIL M 1:100

STRANDALLEE: 3,00 | 6,00 | 12,00 | 2,00 | 3,00

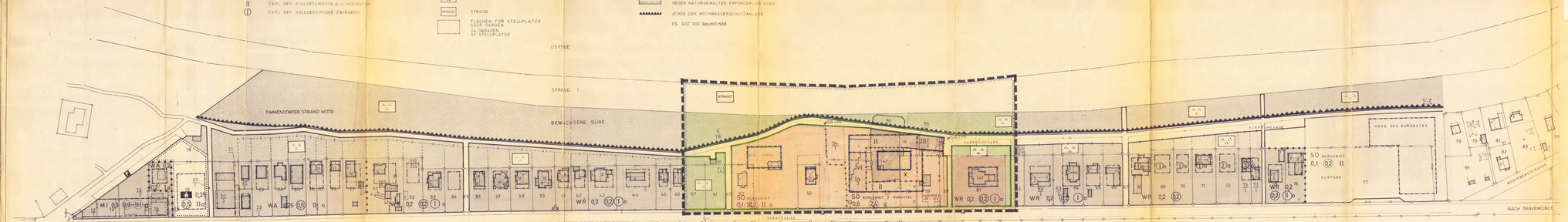

TEIL B – TEXT

1. Aufgrund des § 9 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 1 bis 3 und 4 bis 13 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) wird für das Gebiet der Gemeinde Timmendorfer Strand, Kreis Eutin, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 erlassen:

1.1 Der Bebauungsplan Nr. 16 besteht aus der Planzeichnung und diesen Bauvorschriften.

1.2 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 wird ein Kerngebiet, ein Sondergebiet, ein Mischgebiet, ein allgemeines Wohngebiet und ein reines Wohngebiet festgesetzt.

1.3 Im Kerngebiet sind nur Wohnungen zulässig, die nicht im Erdgeschoß liegen.

1.4 Im Sondergebiet sind nur Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.

1.5 Im Mischgebiet sind nur Wohnungen zulässig, die nicht im Erdgeschoß liegen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Wohnungen durch besondere Maßnahmen gegen Lärm geschützt werden.

1.6 Im allgemeinen Wohngebiet sind nur Wohnungen zulässig, die nicht im Erdgeschoß liegen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Wohnungen durch besondere Maßnahmen gegen Lärm geschützt werden.

1.7 In den in der Planzeichnung festgesetzten WA – Gebieten sind größere Gebäude gemäß § 4 Abs. 4 BauNVO nur Einzelhäuser mit höchstens zwei Wohnungen zulässig.

1.8 In den WAs, WRs und Sondergebieten sind Ferienwohnungen und Fremdenzimmer wie z.B. Appartements, Zimmer, Gemeinschaften und Gästeräume in Form von § 3 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen sind. Zulässig sind Fremdenzimmer.

1.9 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und für die Schaltung von Anlagen und Einrichtungen im § 9 Abs. 2 BauGB sind

auf den als steigt Überbauten ausgewiesenen Flächen und auf besonderen Sammelstellplätzen in den WAs, WRs, MIs und Sondergebieten, soll der vorhandene Baumbestand zu erhalten, zu ergänzen und bei unvermeidbarer Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen. Für den Bereich der Bebauung ist ein Bepflanzungsplan, der mindestens auf je 10 qm nicht überbaubarer Fläche ein Baum vorsehen muß, Teil der Satzung (s.Satz 2§2 Abs. 1 Nr. 25 BBauG). Bei der Bepflanzung sind die heute Timmendorfer Strand typischen Laubbäume zu verwenden. Bei der Bepflanzung von Laubbäumen ist ein Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe zu verwenden.

1.10 Bei der Bebauung sind die Bestimmungen der Landesbauordnung zu beachten.

1.11 Soweit der Bebauungsplan keine anderweitigen Festsetzungen enthält, dürfen bauliche Anlagen mit einer Grenzentfernung von weniger als 3,00 m von der Grenzlinie nur mit einer Grenzbebauung errichtet werden.

1.12 Bei einem Gefälle der Straßenseite der Steuerausschlag von mehr als 0,15 m ist die Oberkante der Straßenmitte, gemessen an der Mitte der natürlichen Geländelinie.

1.13 Für die Bebauung der Grundstücke an der Kurstraße (Nr. 119, 121, 123, 125 u. 127) ist eine Traufhöhe von 10,50 m zulässig.

1.14 Für die Bebauung der Grundstücke an der Kurstraße (Nr. 119, 121, 123, 125 u. 127) ist eine Traufhöhe von 10,50 m zulässig.

2. Für die Bebauung der Grundstücke an der Kurstraße (Nr. 119, 121, 123, 125 u. 127) ist eine Traufhöhe von 10,50 m zulässig.

3. Für die Bebauung der Grundstücke an der Kurstraße (Nr. 119, 121, 123, 125 u. 127) ist eine Traufhöhe von 10,50 m zulässig.

4. Für die Bebauung der Grundstücke an der Kurstraße (Nr. 119, 121, 123, 125 u. 127) ist eine Traufhöhe von 10,50 m zulässig.

5. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im hochwassergefährdeten Bereich der Ostsee. Deswegen wird festgesetzt, daß die Fundamente gegen Unterspülung zu sichern sind und die Fußbodenhöhen für Räume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, mindestens auf 3,00 NN liegen müssen.

6. Für die Bebauung der Grundstücke an der Kurstraße (Nr. 119, 121, 123, 125 u. 127) ist eine Traufhöhe von 10,50 m zulässig.

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 1 bis 3 und 4 bis 13 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde TIMMENDORFER STRAND vom 23.5.1967 diese Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung, Bauvorschriften und Begründung, nach Durchführung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 6 BBauG (Bürgerbeteiligung) und § 2 Abs. 7 BBauG (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) hiermit als Satzung beschlossen.

Timmendorfer Strand, den 23.5.1967

Der Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Timmendorfer Strand ist mit Verfügung vom 13.9.1967 – IV/B6c-611/44-35/67 (16) – gemäß § 11 BBauG genehmigt worden.

Eutin, den 13.9.1967

Der Landrat